

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0812/2005

Auskunft erteilt:

Herr Schoo

Ruf:

492 22 03

E-Mail:

SchooR@stadt-muenster.de

Datum:

19.10.2005

Betrifft

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster
Steuersätze für Tanzveranstaltungen

Beratungsfolge

29.11.2005 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
07.12.2005 Hauptausschuss
07.12.2005 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die finanziellen Konsequenzen zur Kenntnis, die sich aus der Ausführung des Ratsbeschlusses vom 16.03.2005 (V/0109/2005/1) ergeben würden.
2. Die in §§ 5 und 7 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 genannten Steuersätze für Tanzveranstaltungen werden nicht geändert.

Begründung:

Im Zuge der Beratung über die Vorlage der 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster (V/0844/2004) hatte der Rat in der Sitzung am 08.12.2004 die Verwaltung beauftragt, eine weitere Änderungssatzung vorzubereiten, mit der die Vergnügungssteuersätze für Tanzveranstaltungen ab 2005 um die Hälfte gemindert werden sollten.

Bei der Beratung über die Berichtsvorlage (V/0109/2005), in welcher die Verwaltung mangels Deckungsmitteln den erwarteten Einnahmeverlust von rd. 200.000 Euro für nicht vertretbar erklärte, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 02.03.2005 einstimmig ein Änderungsantrag zur Beschlussfassung durch den Rat eingebracht.

Am 16.03.2005 stimmte der Rat der Ergänzungsvorlage V/0109/2005/1 zu. Lt. Ratsbeschluss blieb die Vergnügungssteuersatzung für 2005 unverändert bestehen. Die Finanzverwaltung wurde beauftragt, zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2006 eine Vorlage zur Halbierung der Steuersätze für Tanzveranstaltungen vorzulegen. Über die tatsächliche Reduzierung der Steuersätze wollte der Rat in Kenntnis der aktuellen Haushaltslage entscheiden.

Die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen wird als Kartensteuer (22 % des Eintrittsgeldes) oder als sog. Pauschsteuer (1,10 Euro bzw. 1,65 Euro je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche) erhoben. Die diesbezüglichen Steuereinnahmen belaufen sich jährlich auf rd. 400.000 Euro. Eine Halbierung der Steuersätze würde demnach zu einem Einnahmeausfall von rd. 200.000 Euro führen.

Mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage (strukturelles Defizit 2006 nach derzeitigem Stand über 50 Mio. Euro) ist ein teilweiser Verzicht auf die geplanten Vergnügungssteuereinnahmen aus Sicht der Verwaltung nicht zu vertreten. Auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sehen vor, dass die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben durch spezielle Entgelte und, soweit eine andere Finanzierung nicht möglich ist, durch Steuern zu erfolgen hat.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung eine Vorlage zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit der Folge einer Reduzierung der Einnahmen aus finanzieller Sicht nicht für opportun.

Die Verwaltung geht angesichts vorgenannter Sachlage davon aus, dass der Ratsauftrag zur Erstellung einer Ratsvorlage zur Halbierung der Steuersätze für Tanzveranstaltungen angesichts der Haushaltslage nicht umsetzbar ist.

I.V.

gez.
Bickeböllner
Stadtkämmerin